

den gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar kraft Gesetzes dem Bürgerrechte des Vaters. Für eine Vertretung der Kinder durch einen Pfleger ist daneben kein Raum mehr. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen die Entlassung des Vaters auch für die Kinder wirkt, gegeben, so ist dieselbe überflüssig; liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so ist sie unwirksam. Danach ist die Einsprache des Gemeinderathes von Erlinsbach abzuweisen und muß dem Rekurrenten, da er die sämtlichen gesetzlichen Requisite erfüllt, die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte für sich, seine Ehefrau und minderjährigen Kinder, wie nachgesucht, erteilt werden.

3. Ob das Vermögen der Kinder des Rekurrenten dem Letzteren ausgehändigt werden müsse, oder allfällig, mit Rücksicht auf Anordnungen der Schenkgeberin, welche den Kindern dasselbe zuwendete, der väterlichen Verwaltung entzogen sei, ist eine privatrechtliche Frage, welche nicht vom Bundesgerichte anlässlich der Entscheidung über die Bürgerrechtsentlassung zu entscheiden ist, sondern eventuell von den zuständigen Civilgerichten entschieden werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprache des Gemeinderathes von Erlinsbach wird als unbegründet abgewiesen, und es wird der Regierungsrath des Kantons Aargau eingeladen, dem Rekurrenten für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder die Entlassung aus seinem schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu erteilen.

III. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

87. Urtheil vom 5. Oktober 1888
in Sachen van Bloten.

A. U. D. van Bloten von Schaffhausen war vom Obergerichte des Kantons Schaffhausen am 16. Mai 1874 wegen verschiedener aus religiösen Wahnideen entsprungener strafbarer

Handlungen zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Nach Verbüßung seiner Strafe wurde er durch letztinstanzliche Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen vom 22. Mai 1883 wegen geistigen Gebrechens, zu Folge welches ihm weder die Verwaltung seines Vermögens noch die Erziehung seines damals noch minderjährigen jüngsten Sohnes Albert Wilhelm Samuel anvertraut werden könne, unter Vormundschaft gestellt. Eine hiegegen ergriffene civilrechtliche Weiterziehung an das Bundesgericht wurde von diesem Gerichtshofe am 27. Oktober 1883 wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen. Die Vormundschaft über U. D. van Bloten trat daher in Kraft und hat bis jetzt fortgedauert.

B. Am 17. Oktober 1887 richtete U. D. van Bloten, der seit 1884 in Fellbach (Württemberg) niedergelassen ist, an die Waisenbehörde von Schaffhausen das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft, indem er unter Anderm geltend machte, daß sein jüngster Sohn nunmehr volljährig geworden sei, daß er seinen Kindern die eine Hälfte ihres Muttergutes herausgegeben und die andere sicher gestellt habe, und daß, wenn er auch an seinen besondern religiösen Ideen stetsfort festhalte, dieselben doch zu keinen verkehrten Thathandlungen mehr geführt haben, noch in Zukunft führen werden, daß er vielmehr ein durchaus geordnetes Leben führe und vollkommen im Stande sei, seine vermögensrechtlichen Interessen selbst wahrzunehmen. Die Waisenbehörde von Schaffhausen wies am 14. Juli 1888 das Entvogtigungsgesuch ab, nachdem sie das Gutachten des Amtsarztes Dr. Bleginger eingeholt hatte, in welchem unter anderm ausgeführt wurde: van Bloten sei von seiner frühern religiösen Verrücktheit insoweit geheilt, daß man nur noch von einer religiösen Verschrobenheit bei ihm sprechen könne; im Uebrigen habe er ein richtiges Urtheil und führe einen geordneten Lebenswandel. Ausgeschlossen könne dabei nicht werden die Möglichkeit eines Rückfalles in die frühere religiöse Verrücktheit oder auch die weitere Möglichkeit, daß die noch bestehende religiöse Verschrobenheit bei irgend welchem besondern, nicht vorherzusehenden, Anlasse, wie z. B. Heilarmee und dergleichen den U. D. van Bloten zu unzumuthlicher Verwendung seines Vermögens bewegen könnte. Gegen den Entscheid der Waisen-

behörde ergriff A. D. van Bloten den Rekurs an den Regierungsrath von Schaffhausen. Dieser wies indeß am 25. April 1888 die Beschwerde als unbegründet ab, indem er im Wesentlichen ausführte: Die Verhältnisse liegen zwar heute für den Rekurrenten in verschiedenen Beziehungen günstiger als im Jahre 1883, da jetzt die väterliche Vormundschaft über den jüngsten Sohn und die väterliche Verwaltung des Muttergutes weggefallen sei. Allein diesen Momenten komme doch nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Auch die Rücksicht auf die finanziellen Folgen sei nicht entscheidend; die gesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaft seien nicht ausschließlich im Interesse der ökonomischen Verhältnisse der Person gegeben. Ein Geisteskranker werde nicht nur dann bevogtet, wenn er ein Verschwender, sondern auch dann, wenn er ein Geizhals sei. Der Bevogtungsgrund liege rein in der Krankheit. Die Ausführung, daß van Bloten ein guter Hausvater sei, falle daher zunächst nicht in Betracht und sei auch im Jahre 1883 nicht in Betracht gezogen worden. Immerhin müsse bemerkt werden, daß, wenn van Bloten bis jetzt keine finanziellen Verwendungen gemacht habe, die Anlaß zu Befürchtungen geben könnten, doch keine Sicherheit für die Zukunft und für den Fall, daß sein Vermögen in seine Hände komme, bestehe. Alle diese Momente seien indeß rein nebensächlich. Entscheidend sei nach § 370 des schaffhausenschen Privatrechtes die Beantwortung der Frage, ob van Bloten von seiner Geisteskrankheit befreit sei oder nicht. Dies müsse mit Rücksicht auf das Gutachten des Bezirksarztes Dr. Bleginger verneint werden. Aus demselben ergebe sich, daß van Bloten immer noch die frühern Anschauungen hege und daß Rückfälle möglich seien, so daß von einer richtigen Heilung nicht die Rede sein könne.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff A. D. van Bloten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt in rechtlicher Beziehung aus: Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit könne die Handlungsfähigkeit entzogen werden unter andern Personen, die „wegen geistiger Gebrechen zu Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind.“ Eine Entmündigung wegen geistigen Gebrechens sei

also nur dann bundesrechtlich zulässig, wenn in Folge des Gebrechens der Betreffende zu eigener Wahrung seiner ökonomischen Interessen nicht im Stande sei; nicht aber dann, wenn er zu eigener Vermögensverwaltung fähig und nur in anderer Richtung psychisch nicht völlig normal sei, z. B. an religiösen Wahnideen, die aber seine vermögensrechtliche Verwaltung nicht beeinflussen, leide. Die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes stelle nun einzig und allein darauf ab, daß A. D. van Bloten sich noch nicht wieder in völlig normalem geistigem Zustande befinde, während sie ausführe, daß es auf die ökonomische Seite der Frage nicht ankomme. Dieselbe gehe daher über das Bundesgesetz hinaus, d. h. sie halte eine Entmündigung aus einem bundesrechtlich unzulässigen Entmündigungsgrunde aufrecht; sie sei daher, nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes, bei diesem im Wege des staatsrechtlichen Rekurses anfechtbar. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möchte die über A. D. van Bloten ausgesprochene, beziehungsweise bestätigte Bevormundung als bundesrechtswidrig aufheben.

D. Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde wesentlich: Es sei nicht richtig, daß er die Vormundschaft über den Rekurrenten bloß deshalb nicht aufgehoben habe, weil derselbe sich noch nicht wieder in völlig normalem geistigem Zustande befinde. Vielmehr ergebe sich aus der ganzen Begründung des regierungsräthlichen Entscheides, daß der Regierungsrath mit Rücksicht auf das Gutachten des Dr. Bleginger und das Vorleben des Rekurrenten davon ausgegangen sei, der geistige Zustand des Rekurrenten biete zur Stunde noch keine Gewähr dafür, daß er zu aller Zeit seine ökonomischen Interessen zu wahren wisse, so daß ihm die Verwaltung derselben zutrauensvoll überlassen werden könne. Der Regierungsrath sei eben der Ueberzeugung, daß der Rekurrent zur Zeit noch in einer Weise geistig gestört sei, daß er durch irgend einen äußern Zufall, welchen er im Einklang mit seinen religiösen Ideen erachte, bewogen werden könnte, sein Vermögen unzweckmäßig und in ganzlichem Widerspruche mit seinen ökonomischen Interessen zu verwenden. Die Aufrechthaltung der Bevogtung stehe also mit

Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht im Widerspruch sondern im Einklang. Wenn in der Begründung des regierungsräthlichen Entscheides betont sei, auf die ökonomische Seite der Frage komme es nicht an, so beziehe sich diese Ausführung lediglich auf eine Bemerkung der Waisenbehörde, daß die Aufhebung der Bevogtung schon deshalb nicht erfolgen könne, weil die Waisenbehörde die Verantwortlichkeit für die aus einer Aufhebung der Bevogtung allfällig resultirenden ökonomischen Nachtheile nicht übernehmen könne; auf die Anwendung des Art. 5 des Bundesgesetzes beziehe die fragliche Aeußerung sich gar nicht. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist richtig, daß nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 die Entmündigung eines Volljährigen nicht wegen bloßer Wunderlichkeit oder Verschrobenheit religiöser oder anderer Anschauungen verhängt oder aufrecht erhalten werden kann und daß daher ein hierauf gestützter Entmündigungsbeschluß als bundesrechtswidrig der Vernichtung unterläge. Dagegen ist natürlich die Entmündigung dann zulässig, wenn eine wirkliche, die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive ausschließende geistige Störung (eine Geisteskrankheit) vorliegt. In diesem Falle ist die Unfähigkeit zu eigener Vermögensverwaltung und damit ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund stets gegeben, auch dann wenn bisher die geistige Störung zu unverständigen Handlungen auf vermögensrechtlichem Gebiete noch nicht geführt hat, die bisherige vermögensrechtliche Führung des Betreffenden vielmehr eine durchaus geordnete und normale war. Denn irgend welche Bürgschaft, fortwährender, vernünftiger Vermögensverwaltung liegt ja in einem solchen Falle, bei der Unberechenbarkeit der gesammten Handlungsweise eines geistig Gestörten, nicht vor.

2. Nun geht der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen in seiner angefochtenen Entscheidung offenbar davon aus, der Rekurrent sei von einer frühern geistigen Störung noch nicht völlig genesen, und es könne ihm daher die eigene Verwaltung

seiner ökonomischen Angelegenheiten noch nicht anvertraut werden. In dieser Entscheidung liegt, nach dem oben Bemerkten, ein grundsätzlicher Verstoß gegen das Bundesgesetz nicht. Ob die Annahme des Regierungsrathes thatsächlich zutrefte, hat das Bundesgericht, nach konstanter Praxis, nicht zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

88. Urtheil vom 1. Dezember 1888
in Sachen Broger.

A. J. B. Broger, Gerber von Appenzell, hatte bis zu dem am 31. Mai 1888 erfolgten Tode seiner Ehefrau mit derselben in Appenzell gewohnt. Am 27. Juni 1888 verließ er Appenzell und begab sich nach Altstätten, Kantons St. Gallen, wo er auf der Gemeinderathskanzlei die Erklärung abgab, daß Altstätten von diesem Tage an sein fester Wohnsitz sein werde. Dabei nahm er das in Kapitaltiteln bestehende, bisher in seiner Verwaltung gestandene Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau im Belaufe von circa 30,000 Fr. mit sich und ertheilte seinem Anwalte, Fürsprech Stolz in Appenzell, Vollmacht, seine in Appenzell-Innerrhoden befindlichen Aktiven (Haus und Fahrnisse etc.) zu liquidiren. Nach dem appenzell-innerrhodischen Erbrecht fiel das Vermögen der verstorbenen Ehefrau Broger je zu einem Drittheil an die beiden Söhne der Eheleute Broger, Arnold und Benedikt, zu Eigenthum, und zu einem Drittheil an den Ghemann Broger zu Leibding, resp. zu lebenslänglichem Zinsgenuß. Der Grund zu der plötzlich und ohne vorherige Anzeige erfolgenden Abreise des J. B. Broger nach Altstätten lag nach dessen Angabe in Mißhelligkeiten mit seinen Söhnen, von denen insbesondere der Sohn Arnold den Vater wiederholt mißhandelt und gegen ihn gefährliche Drohungen ausgestoßen habe.